



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 29. September 2018

Nr. 39

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B3 Kommunal-Angelegenheiten: Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „GWA Kommunal Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 18.09.2018 S. 345

Bekanntmachungen

Antrag der Firma GERHARDI Galvanotechnik Werdohl GmbH, An der Tumpke 7- 13, 58791 Werdohl auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren i.V. mit einem Chemikalienlager für Stoffe oder Gemische der Gefahrenklassen „akute Toxizität“ Kategorien 1, 2 oder 3, „oxidierende Feststoffe“ und „spezifische Zielorgan-Toxizität (wieder-

holte Exposition)“ Kategorie 1 mit einer Lagerkapazität von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen im Industriegebiet Rosmart, Homert, 58762 Altena S. 349

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Tagesordnung der 100. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 25.09.2018 in Holzwickede S. 351 – Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses, des Verlustausgleiches sowie des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2017 der Schwimm in Betriebs-GmbH, Gevelsberg S. 352 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 352 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 352 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 353 – Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl S. 353 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 353 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 353

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 353

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

616. Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „GWA Kommunal Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 18.09.2018

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) sowie der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt öffentlichen Rechts (Kom-

munalunternehmensverordnung – KUV NRW) vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, haben der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung vom 26.04.2018, der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 05.07.2018, der Rat der Gemeinde Holzwickede in seiner Sitzung am 12.07.2018 sowie der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung vom 03.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

(Zur besseren Lesbarkeit wird im Weiteren auf die Verwendung beider Geschlechterformen verzichtet; gemeint sind jeweils die weibliche und die männliche Form.)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Trägerschaft

- (1) Die „GWA Kommunal Anstalt des öffentlichen Rechts“ ist ein selbständiges gemeinsames Kommunalunternehmen der Gemeinden Bönen und Holzwickede, der Stadt Kamen sowie des Kreises Unna in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 114 a GO NRW, 27 GkG NRW). Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „GWA Kommunal“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (auch „AöR“). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „GWA Kommunal“.

- (3) Die „GWA Kommunal“ hat ihren Sitz in Unna, Friedrich-Ebert-Straße 59.
- (4) Anstaltsträger sind die Gemeinden Bönen und Holzwickede, die Stadt Kamen und der Kreis Unna.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt den vollen Namen der Anstalt.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Aufgabe der „GWA Kommunal“ ist die Durchführung der Aufgaben nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LAbfG NRW für die Gemeinden Bönen und Holzwickede und die Stadt Kamen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Es handelt sich insbesondere um das Einsammeln und den Transport der angefallenen und nach den jeweils gültigen Abfallsatzungen zu überlassenden Abfälle zu den zuständigen Entsorgungsanlagen sowie das Erbringen und das Beschaffen der damit verbundenen Dienstleistungen.

Zum Gegenstand gehört auch die vom Kreis Unna wahrgenommene Aufgabe des Einsammelns und Transportierens von stoffgleichen Nichtverpackungen im Kreisgebiet. Diese Aufgabe ist dem Kreis Unna als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger dergestalt zugeordnet, dass der Kreis Unna im Rahmen einer Gebietsaufteilung die Wertstoffbehälter im Gebiet der Stadt Unna leert, die enthaltenen Mengen erfasst und zur weiteren Verwertung verbirgt. Die Pflicht des Kreises Unna zur Verwertung dieser Abfälle bleibt hiervon unberührt.

Der Erlass von Satzungen verbleibt im Aufgabenbereich der beteiligten Körperschaften.

Zu den Aufgaben der „GWA Kommunal“ gehören auch die Beschaffung, der Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere der Abfallbehälter und Entsorgungsfahrzeuge, sowie der Einsatz des benötigten Personals. Die Arbeitsbedingungen für das eingesetzte Personal richten sich nach dem zwischen dem Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) e.V. und Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) vereinbarten tariflichen Regelwerk.

- (2) Auf der Grundlage besonderer Beschlüsse der Träger und einer entsprechenden Ergänzung dieser Satzung können weitere Aufgaben im Bereich der Abfallentsorgung übernommen werden.
- (3) Die „GWA Kommunal“ ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird oder die mit diesem zusammenhängen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich im Rahmen der gemeinderechtlichen Möglichkeiten an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen.
- (4) Der räumliche Wirkungsbereich der „GWA Kommunal“ umfasst das Gebiet der Gemeinden Bönen und Holzwickede, der Stadt Kamen und – soweit die beschriebenen Aufgaben des Kreises Unna betroffen sind – das übrige Gebiet des Kreises Unna.

§ 3

Stamm- und Eigenkapital

Das Stammkapital der „GWA Kommunal“ wird auf 40.000 € (in Worten: vierzigtausend Euro) festgesetzt und wird wie folgt eingebracht:

- a) Die Gemeinde Bönen leistet einen Anteil am Stammkapital in Höhe von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro).
- b) Die Gemeinde Holzwickede leistet einen Anteil am Stammkapital in Höhe von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro).
- c) Die Stadt Kamen leistet einen Anteil am Stammkapital in Höhe von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro).
- d) Der Kreis Unna leistet einen Anteil am Stammkapital in Höhe von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro).

Die Entscheidung über den Beitritt einer weiteren Stadt oder Gemeinde obliegt dem Verwaltungsrat nach vorheriger Beschlussfassung der Räte der Gemeinden Bönen und Holzwickede, der Stadt Kamen und des Kreistages des Kreises Unna.

§ 4

Organe

- (1) Organe der „GWA Kommunal“ sind der Vorstand (§ 5) und der Verwaltungsrat (§ 6).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der jeweiligen Anstaltsträger.
- (3) Die Mitwirkungsverbote des § 31 GO NRW finden sinngemäß Anwendung.

§ 5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung des Vorstands, ungeachtet etwaiger Ersatzansprüche aus bestehenden Verträgen, aus wichtigem Grund widerrufen.
- (3) Der Vorstand leitet die „GWA Kommunal“ eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die „GWA Kommunal“ gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat jährlich einen Wirtschaftsplan (Vermögens- und Erfolgsplan) für das Folgejahr aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Ferner legt der Vorstand dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vor. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die

Auswirkungen auf den Haushalt der Anstaltsträger haben können, sind die Anstaltsträger und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten. In den Wirtschaftsplan einzubeziehen ist eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung, die den Anstaltsträgern zur Kenntnis zu geben ist.

- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat festgestellten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan.
- (8) Der Vorstand kann Prokura erteilen und widerrufen.

§ 6

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Dem Verwaltungsrat gehören die Bürgermeister bzw. der Landrat (bei Verhinderung vertreten durch den jeweiligen Vertreter im Amt) sowie je zwei weitere Personen pro beteiligtem Anstaltsträger an. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Stellvertreter werden von den jeweiligen Vertretungen der Träger für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern, die der jeweiligen Vertretung angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretung. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist im kalenderjährlich wechselnden Turnus - beginnend mit dem Kalenderjahr der Entstehung der Anstalt - zunächst der Bürgermeister der Gemeinde Bönen, anschließend der Bürgermeister der Gemeinde Holzwickede und anschließend der Bürgermeister der Stadt Kamen. Sein Stellvertreter als Vorsitzender ist jeweils der turnusmäßig vorher zuständige Bürgermeister.
- (3) Der Verwaltungsrat hat den Trägern auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der „GWA Kommunal“ zu geben. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind dem Weisungsrecht der sie jeweils entsendenden Anstaltsträger unterworfen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Beitritte in die Trägerschaft;
 - b) Auflösung der Anstalt;
 - c) die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung;
 - d) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstands;

- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
- f) Festsetzung der von den Anstaltsträgern zu leistenden Entgelte bzw. Kostenzuordnungen sowie gegebenenfalls Tarife für Leistungsnehmer;
- g) Auftragsvergaben von mehr als 200.000 €;
- h) Auftragsvergaben von mehr als 50.000 €, soweit sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- i) den Erwerb, den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, sofern deren Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen;
- j) Aufnahme von Darlehen, sofern nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten;
- k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 €;
- l) Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstands;
- m) Bestellung des Abschlussprüfers;
- n) Rechtsgeschäfte gemäß § 111 GO NRW;
- o) Zustimmung zur Erteilung und Widerruf einer Prokura.

Die unter den Buchstaben a) bis c) und n) genannten Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer vorherigen Entscheidung der Vertretungen der Träger.

- (1) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie soll den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, jährlich aber mindestens zweimal einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Teilnahme fachkundiger Dritter, diese zeitlich auch bis auf weiteres, zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Jedes Mitglied ist in jeder Angelegenheit gleichermaßen stimmberechtigt.
- (5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

- a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „GWA Kommunal Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“ und andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung der Anstalt erfolgt aufgeteilt in je eine Sparte für jeden Anstaltsträger. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 Abs. 1 GO NRW entsprechend.
- (2) Der gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 KUV NRW genannte Betrag, bei dessen Überschreitung Mehrauszahlungen grundsätzlich der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Erfolgsbericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Anstaltsträgern zuzuleiten. Im Übrigen sind § 27 Abs. 2 und 3 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) sowie § 114 a Abs. 10 GO NRW zu beachten. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
- (4) Überschüsse werden den Trägerkommunen im Verhältnis der jeweils gezahlten Kostenanteile für die Entsorgungsleistungen ausgezahlt. Über die Verwendung (Rücklagenzuführung oder Auszahlung)

entscheidet aber zunächst der Verwaltungsrat (§ 7 Abs. 2 Buchst. 1)). Verluste werden – soweit sie nicht aus den Rücklagen gedeckt werden können – von den Trägerkommunen im Verhältnis der jeweils gezahlten Kostenanteile für die Entsorgungsleistungen ausgeglichen.

- (5) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzungen der Trägerkommunen in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Haftung

Soweit die Träger für die Verbindlichkeiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens einzutreten haben, haften sie als Gesamtschuldner. Der Ausgleich im Innenverhältnis richtet sich danach, welcher der einzelnen Untersparten (§ 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) die Verbindlichkeit zuzuordnen ist. Lässt sich dies nicht feststellen, richtet sich der Ausgleich im Innenverhältnis nach dem Verhältnis der von jedem Träger auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

§ 12

Austritt eines Trägers und Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

- (1) Die Auflösung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertretungen der Träger erfolgen. Ferner kann jeder beteiligte Träger auf Grundlage eines Ratsbeschlusses aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen austreten; hierfür ist eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten.
- (2) Im Fall der Auflösung der Anstalt oder des Austritts eines Trägers gilt Folgendes:
- a) Die Beschäftigungsverhältnisse werden entsprechend der bestehenden arbeitsrechtlichen Vertragsgrundlagen abgewickelt, sofern nicht ein Träger seine Bereitschaft zur Personalübernahme verbindlich erklärt.
 - b) Das bei der Auflösung der Anstalt oder dem Austritt eines Trägers vorhandene Vermögen und die Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Untersparten (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) der letzten Bilanz der Anstalt zueinander verteilt.
- (1) Im Fall der Änderung der Aufgaben der Anstalt gilt Folgendes:
- a) Die Beschäftigungsverhältnisse von Mitarbeitern, deren Aufgabengebiet durch die Aufgabenveränderung wegfällt, werden entsprechend der bestehenden arbeitsrechtlichen Vertragsgrundlagen abgewickelt, sofern nicht eine Übernahme durch den ausscheidenden Träger oder eine Weiterbeschäftigung bei der „GWA Kommunal AöR“ verbindlich vereinbart werden kann.
 - b) Das für die Erfüllung der neuen Aufgaben der Anstalt nicht mehr benötigte Vermögen und die aus der Erfüllung der alten Aufgaben resultierenden Verbindlichkeiten werden im Verhältnis der Untersparten (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) der letzten Bilanz der Anstalt vor Änderung der Aufgaben zueinander verteilt.

§ 13

Gründungskosten

Die Kosten der Errichtung der „GWA Kommunal“ einschließlich etwaiger Nebenkosten trägt die Anstalt selbst.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die „GWA Kommunal“ entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Genehmigung

Die Ratsbeschlüsse der Gemeinde Bönen vom 05.07.2018, der Gemeinde Holzwickede vom 12.07.2018 und der Stadt Kamen vom 26.04.2018 sowie der Kreistagsbeschluss des Kreises Unna vom 03.07.2018 zum Beitritt der Stadt Kamen zum gemeinsamen Kommunalunternehmen „GWA Kommunal Anstalt des öffentlichen Rechts“ (GWA Kommunal AöR) werden hiermit gemäß § 27 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.03-001/2016-001

Arnsberg, den 18. September 2018

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

Bekanntmachung

Vorstehende Satzung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 27 Abs. 5 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.03-001/2016-001

Arnsberg, den 18. September 2018

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

(1871)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 345

BEKANTMACHUNGEN

617.

Antrag der Firma

**GERHARDI Galvanotechnik Werdohl GmbH,
An der Tumpe 7- 13, 58791 Werdohl
auf Erteilung einer Genehmigung nach**

**§ 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen
der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Be-
handlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen
durch ein elektrolytisches oder chemisches
Verfahren i.V. mit einem Chemikalienlager für
Stoffe oder Gemische der Gefahrenklassen „akute
Toxizität“ Kategorien 1, 2 oder 3, „oxidierende
Feststoffe“ und „spezifische Zielorgan-Toxizität
(wiederholte Exposition)“ Kategorie 1 mit einer
Lagerkapazität von 10 Tonnen bis weniger als 200
Tonnen im Industriegebiet Rosmart,
Homert, 58762 Altena**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29.09.2018
900-0012094-0001/IBG-0001-G8/18-Boh

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma GERHARDI Galvanotechnik Werdohl GmbH, An der Tumpe 7-13, 58791 Werdohl, hat die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren i.V. mit einem Chemikalienlager für Stoffe oder Gemische der Gefahrenklassen „akute Toxizität“ Kategorien 1, 2 oder 3, „oxidierende Feststoffe“ und „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1 mit einer Lagerkapazität von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen auf dem Grundstück in 58762 Altena, Homert, Gemarkung Altena, Flur 39, Flurstück 638, 640, 690 und 698 beantragt.

Die Galvanik mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen soll in den Produktionshallen D und E des sich in Bau befindlichen Gebäudes der Fa. GERHARDI Kunststofftechnik GmbH (Kunststoffspritzguss) errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen:

1. Errichtung und Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage mit einem Wirkbadvolumen von 365 m³ gem. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
2. Errichtung und Betrieb eines Chemikalienlagers gem. Nr. 9.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 30 des Anhang 2 der 4. BImSchV mit einem Lagervolumen von 19 t,
3. Errichtung und Betrieb der Emissionsquellen E1 bis E6 inklusive der zugehörigen Abgasreinigungsanlagen,
4. Nutzungsänderung der Produktionshallen D und E,
5. Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage und
6. Indirekteinleitung der Produktionsabwässer in die Kanalisation der Stadt Altena.

Darüber hinaus wird gem. § 8a BImSchG der vorzeitige Baubeginn für die Errichtung und den Probetrieb der o.g. Anlagen beantragt.

Der Betrieb der Anlage soll dreischichtig an sieben Tagen in der Woche erfolgen.

Die Anlage soll im Juni 2019 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmetern oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren. Zur Galvanik gehört ein Chemikalienlager zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen der Gefahrenklassen „akute Toxizität“ Kategorien 1,2 oder 3, „oxidierende Feststoffe“ und „spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)“ Kategorie 1 gemäß Nummer 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Nr. 30 Anhang 2) mit einer Lagerkapazität von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen (Verfahrensart V).

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **08.10.2018 bis einschließlich 07.11.2018**

an den nachstehend genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 632

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

bei der Stadt Altena im technischen Rathaus, Lüdenscheider Straße 25-27, 58762 Altena, Zimmer 1.11

Mo bis Fr 09:00 bis 12:00 Uhr
sowie Mo bis Do 14:00 bis 15:30 Uhr

sowie bei der Stadt Werdohl im Rathausnebengebäude, Lüdenscheider Straße 6, 58791 Werdohl, Zimmer 251

Mo 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Do 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931 82 5290
2. bei der Stadt Altena unter der Telefon-Nr. 02352 209 350
3. bei der Stadt Werdohl unter der Telefon-Nr. 02392 917 347

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **08.10.2018** bis einschließlich **07.12.2018** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und

die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders wird deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

**am 05.02.2019 um 10:00 Uhr
im Georg-von-Holtzbrinck-Saal
der Burg Holtzbrinck,
Kirchstraße 20, 58762 Altena**

statt und kann -falls erforderlich- an den folgenden Tagen fortgesetzt werden. Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabens träger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwenderinnen/ Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 5.1 (BE 1- Kunststoffgalvanik) sowie Nr. 3.9.1 (BE 2-Entmetallisierung) Spalte 2 (A) der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Kunststoff-

oberflächen sowie von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr). Das zugehörige Chemikalienlager gehört zu den unter Nr. 9.3.3 Spalte 2 (S) der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen (Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannten Stoffen oder Gemischen (Nr. 30) dient, mit einer Lagerkapazität von 10 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb eines im Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes. Darüber hinaus erfordert es insbesondere in Bezug auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen keine natürlichen Ressourcen, da das Vorhaben in den Produktionshallen D und E des sich in Bau befindlichen Gebäudes der Fa. GERHARDI Kunststofftechnik GmbH (Kunststoffspritzguss) realisiert wird.

Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben derselben Art ist auszuschließen, da in der unmittelbaren Nachbarschaft keine entsprechenden Vorhaben existieren.

Abfälle werden, soweit wie möglich, vermieden. Die gesetzlichen bzw. untergesetzlichen Grenzwerte für Emissionen und Immissionen werden eingehalten. Die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage werden durch den Einsatz moderner Abluftbehandlungsanlagen gereinigt und minimiert. Die zulässigen Grenzwerte der TA-Luft werden eingehalten.

Die Lärmprognose belegt, dass die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das Vorhaben die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreiten oder die im B-Plan vorgegebenen Lärm-Kontingente einhalten.

Somit sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter auszuschließen. Die allgemeine Vorprüfung ergab ebenfalls, dass keine negative Beeinflussung von Schutzgebieten gemäß Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß der Störfallverordnung (12. BImSchV) um einen Betriebsbereich der oberen Klasse. Der Sicherheitsbericht gemäß § 9 BImSchG ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Durch

die im Sicherheitsbericht aufgeführten Maßnahmen zum Verhindern und Begrenzen von Störfällen wird ein größtmöglicher Schutz der Mitarbeiter, Nachbarn und der Umwelt gewährleistet.

Das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines anderen Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens können auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Heesemann

(1098)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 349

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

618. Bekanntmachung der Tagesordnung der 100. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 25.09.2018 in Holzwickede

Zweckverband Unna, 20. 9. 2018
Schienenpersonennahverkehr
Ruhr-Lippe

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkte Vorlagen-Nr.

- 1. Genehmigung der Niederschrift der 99. Verbandsversammlung am 03.07.2018**
- 2. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Verbandsvorstehers 11/18**
- 3. Infos zu Themen des NWL 12/18**
 - a) Betriebsaufnahme Hellweg Netz II NWL 456/18
 - b) Anmeldung zum Infrastrukturfinanzierungsplan des Landes NWL 457/18
 - c) Ersatzmaßnahmen bei Großstörungen im Bahnverkehr NWL 458/18
 - d) CiBo NRW und CiBo Westfalen NWL 459/18
 - e) Brancheninitiative vor dem Hintergrund der Personalsituation im SPNV NWL 460/18
 - f) Sachstand standardisierte Bewertung Münster-Sendenhorst und Harsewinkel-Gütersloh-Verl NWL 461/18
 - g) Wahl Verbandsvorsteher und stv. Verbandsvorsteher im NWL NWL 462/18
 - h) Sonstiges

4. Mitteilung und Anfragen

- a) Sachstand Sauerlandnetz Mündl. Bericht
b) Sonstiges

Nicht öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkte Vorlagen-Nr.

5. Infos zu Themen des NWL 13/18

- a) Sachstand und Finanzierung
der vom NWL beschlossenen
Infrastrukturmaßnahmen NWL 454/18
b) Stand Betriebsaufnahme
RE 11 im Zusammenhang
mit den ersten RRX Fahrzeugen NWL 455/18
c) Sonstiges

6. Mitteilungen und Anfragen

(202) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 351

619. Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses, des Verlustausgleiches sowie des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2017 der Schwimm in Betriebs-GmbH, Gevelsberg

Stadt Gevelsberg Gevelsberg, 18.09.2018

Gemäß § 13 Abs. 1 Gesellschaftervertrag der Schwimm in Betriebs-GmbH Gevelsberg vom 12.04.2001 in der zurzeit gültigen Fassung hat die Schwimm in Betriebs-GmbH Bekanntmachungen der Gesellschaft im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Arnsberg zu veröffentlichen.

Die Gesellschafterversammlung der Schwimm in Betriebs-GmbH Gevelsberg, Ochsenkamp 54, 58285 Gevelsberg, hat in ihrer Sitzung am 22.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und über den Verlustausgleich wie folgt beschlossen:

„Der Jahresfehlbetrag 2017 wird von der Stadt Gevelsberg als alleinige Gesellschafterin abgedeckt.“

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gevelsberg hat am 03.07.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Prüfung hat insgesamt ergeben, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, so dass dem Geschäftsführer für die Geschäftsführung 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt werden kann.“

Am 03.09.2018 erfolgte die amtliche Bekanntmachung in der regionalen Presse.

gez. Saßenscheidt
Geschäftsführer

(150) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 352

620. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE89 4305 0001 0328 1499 76 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE89 4305 0001 0328 1499 76 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 1. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 102/18

Bochum, 13. 9. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 352

621. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE53 4305 0001 0344 2518 48 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE53 4305 0001 0344 2518 48 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 2. 1. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

L 103/18

Bochum, 13. 9. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 352

622. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 947 386 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 11. 12. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 11. 9. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 352

623. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 051 601 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum

11. 12. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 11. 9. 2018

Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 352

624. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 661 879 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 9. 2018

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 353

625. Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl

Die von der Sparkasse SoestWerl (Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Werl) ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 300 854 213

Nr. 300 854 171 (neu: 326 854 171)

Nr. 300 854 312 (neu: 326 854 312)

Nr. 300 854 163

werden für kraftlos erklärt, nachdem sie ordnungsgemäß aufgegeben wurden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Soest, 10. 9. 2018

Sparkasse SoestWerl
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 353

626. Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl

Das von der Sparkasse SoestWerl (Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Werl) ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 350 026 894

wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgegeben wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Soest, 11. 9. 2018

Sparkasse SoestWerl
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(63) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 353

627. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 253 322 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 10. 9. 2018

Sparkasse Sprockhövel
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 353

628. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 300 660 388 und 300 154 515 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 18. 9. 2018

lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Herr Klinger gez. i. A. Herr Droste

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 353

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Bönener für Bönener e. V.“, in Bönen, ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.

Hartmut Hegewald-Gnad, Eichholzstraße 3, 59199 Bönen. (30)

Auflösung eines Vereins

Der Verein mit dem Namen „Förderverein der Realschule Olpe-Drolshagen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 5192, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Ingo Grütz, Unter der Löwe 14, 57489 Drolshagen. (40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Skiklub Hamm e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 415, ist aufgelöst.

Etwaige Forderungen sind an die Liquidatoren zu richten.

Jürgen Glade, August-Macke-Weg 42, 59063 Hamm. (33)



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING